

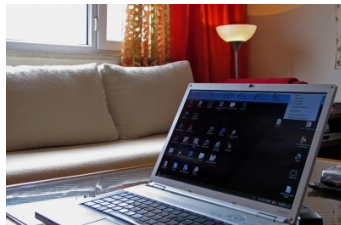


Ausgabe 29/2022 vom 25. November 2022

## Diginar „Urlaub vertieft“ am 7. Dezember restlos ausgebucht, Ersatztermin im Januar

## Arbeitsbescheinigung an Arbeitsagentur nur noch Online ab 1.1.2023

## Verfall von Urlaubsabgeltungsansprüchen und Ausschlussfristen



### Diginar „Urlaub vertieft“ am 7. Dezember restlos ausgebucht, Ersatztermin im Januar

Unser erfolgreiches Diginar zur vertieften Behandlung arbeitsrechtlicher Fragestellungen (s. INewsticker 28/2022) zum Thema Urlaub war innerhalb kürzester Zeit ausgebucht, obwohl wir die Teilnehmerplätze der großen Nachfrage wegen ausnahmsweise verdoppelt haben.

Wir bieten das Diginar daher gleich zu Beginn des Jahres wieder an:

**nächster Termin Dienstag, 31. Januar 2023, 14.30h - 16.30h.**

Anmeldungen sind schon jetzt unter [info@bpa-arbeitgeberverband.de](mailto:info@bpa-arbeitgeberverband.de) möglich; denken Sie daran, dass die Teilnehmerzahl auch für dieses Diginar begrenzt ist.

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung Ihre Mitgliedsnummer beim bpa Arbeitgeberverband und die Namen der teilnehmenden Personen an.

Wir freuen uns auf Sie!

Foto: pixelio.de / Rainer Sturm



### Arbeitsbescheinigung an Arbeitsagentur nur noch Online ab 1.1.2023

Die Digitalisierung schreitet auch in der Arbeitsverwaltung voran. Folgende Bescheinigungen können ab dem 1. Januar 2023 grundsätzlich nur noch digital, nicht mehr in Papierform, an die Agentur für Arbeit übermittelt werden:

- **Arbeitsbescheinigung**
- **EU-Arbeitsbescheinigung**
- **Nebeneinkommensbescheinigung**

Die Pflicht der online-Übermittlung gilt ab dem 1. Januar 2023 für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe oder Branche. Für Arbeitsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 2022 enden, können Sie die Bescheinigungen noch in Papierform oder maschineller Form einreichen. Das gilt auch für zu bescheinigende

Nebeneinkommen für 2022.

Ab 1. Januar 2023 gilt zudem Folgendes:

Arbeitnehmer erhalten von der Bundesagentur für Arbeit einen Ausdruck der vom Arbeitgeber übermittelten Daten. Arbeitnehmer können der elektronischen Datenübermittlung nicht mehr widersprechen. Gleichzeitig entfällt zu diesem Zeitpunkt für Arbeitgeber die Pflicht, Beschäftigte über die elektronische Übermittlung ihrer Daten zu informieren.

Die elektronische Übermittlung können Sie im Regelfall über Ihre Lohnabrechnungssoftware oder alternativ über [sv.net](#) vornehmen. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Übersichtsseite der Bundesagentur für Arbeit [hier](#).

Logo: Bundesagentur für Arbeit



### **Verfall von Urlaubsabgeltungsansprüchen und Ausschlussfristen**

Das BAG (Urteil vom 24.05.2022 – 9 AZR 461/21) hat entschieden, dass Urlaubsabgeltungsansprüche als reine Geldansprüche Ausschlussfristen unterliegen und damit verfallen können. Ferner stellt das Gericht klar, dass eine etwaige Unwirksamkeit der zweiten Stufe der Ausschlussfrist die Wirksamkeit der ersten Stufe unberührt lässt, wenn die Regelung teilbar ist.

Für die Praxis bedeutet dies, dass der Arbeitgeber bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses offene Urlaubstage des Arbeitnehmers nicht von sich aus abrechnen und abgelden muss. Es ist vielmehr Sache des Arbeitnehmers, die Urlaubsabgeltung aktiv zu verlangen, sofern er offenen Urlaub nicht zum neuen Arbeitgeber „mitnehmen“ möchte. Der Arbeitgeber verhält sich auf diese Weise rechtlich korrekt und spart ggf. viel Geld.

Zur Wichtigkeit wirksamer Ausschlussfristen sowie zum rechtlich und wirtschaftlich sinnvollen Umgang des Arbeitgebers mit Urlaubsabgeltungsansprüchen mehr und ausführlich in unserem Weihnachts-Newsletter.

Foto: Bundesarbeitsgericht

bpa Arbeitgeberverband e.V.  
Friedrichstr. 147  
10117 Berlin  
[presse@bpa-arbeitgeberverband.de](mailto:presse@bpa-arbeitgeberverband.de)

